

An die teilnehmenden Spitäler
der nationalen Messung von postoperativen Wundinfektionen

Bern, 8. April 2015

Nationale Messung von postoperativen Wundinfektionen: Zugriff auf Patientenakten zur Validierung der Daten

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Spital nimmt am nationalen Programm zur Messung von postoperativen Wundinfektionen teil. Der ANQ (Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken) beauftragte Swissnoso mit der Entwicklung und Durchführung dieses Programms. Die jeweiligen Spitäler und Kliniken sind für die Messmethodik und für die fristgerechte Übermittlung der erhobenen Daten an die Swissnoso-Plattform verantwortlich.

Mit der Unterzeichnung des Einzelvertrags zwischen Ihrer Institution und dem ANQ haben Sie sich verpflichtet, Swissnoso den Besuch Ihrer Institution zu ermöglichen, um eine Validierung Ihrer internen Erfassungsverfahren vorzunehmen und um zu beurteilen, inwiefern diese Verfahren dem verlangten Standard entsprechen.

Die beiden Swissnoso-Mitarbeiterinnen M. Dubouloz und K. Di Salvo besuchen im Rahmen dieser Validierung sämtliche Institutionen und sind dabei auf uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen medizinischen Unterlagen angewiesen. Im Hinblick auf die Supervision ihrer Arbeit durch Swissnoso-Verantwortliche benötigen sie ausserdem für spezifische klinische Situationen anonymisierte Fotokopien bestimmter Teile der Patientenakten. Hiermit bitten wir Sie, unseren Mitarbeiterinnen Einsicht in die in Papierform oder in elektronischer Form vorliegenden Akten zu gewähren und ihnen auf Verlangen Kopien von Dokumenten auszuhändigen, auf denen die Identität der Patienten nicht zu erkennen ist.

An dieser Stelle weisen wir Sie darauf hin, dass gemäss Art. 4 Abs. 1 des Datenreglements Swissnoso vom 5. Dezember 2014 bzw. Art. 4 Abs. 1 des Datenreglements des ANQ vom 21. September 2011 alle natürlichen und juristischen Personen, die an den Messungen beteiligt sind, die anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Die mit der Validierung beauftragten Mitarbeitenden von Swissnoso unterstehen zudem als Medizinalpersonen der beruflichen Schweigepflicht und sind im Falle von Widerhandlungen sowohl nach Art. 321bis StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0) wie auch nach Art. 35 DSG (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1) bzw. nach den kantonalen Datenschutzbestimmungen strafbar.

Bei Fragen zum Validierungsvorgehen und den dazu benötigten Zugriffen und Akten können Sie sich gerne an die Projektleiterin, Frau M.-C. Eisenring, wenden (mchristine.eisenring@hopitalvs.ch).

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Straubhaar
Präsident ANQ



Prof. Andreas F. Widmer
Präsident Swissnoso